

**Finanzordnung  
des  
ESV Lokomotive Erfurt 1927 e. V.**



## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Finanzordnung regelt die Wirtschaftsführung des ESV Lokomotive Erfurt 1927 e.V..

Die Mittel des ESV Lokomotive Erfurt 1927 e. V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Für den ESV Lokomotive Erfurt 1927 e. V. als Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips müssen Gesamtverein und Abteilungen die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.

## **§ 2 Haushaltsplan**

Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung des Vereins. Für jedes Haushaltsjahr (01.01. – 31.12.) ist ein Haushaltsplan zu erstellen, der vom Vorstand beraten und beschlossen wird.

Die Abteilungen erstellen eigenverantwortlich ihre Haushaltspläne und geben diese dem Vorstand bis zum 15. Januar des neuen Geschäftsjahres zur Kenntnis.

## **§ 3 Mitgliedsbeiträge**

### 1. Grundbeitrag

Ausgehend von unserer Satzung sind für den ESV Lokomotive Erfurt 1927 e. V. folgende Mindestbeitragssätze pro Monat festgelegt:

- 5,00 € für Kinder bis 18 Jahre
- 6,00 € für Erwachsene ab 18 Jahre

1.1 Die Abteilungen sind berechtigt, darüber hinaus in ihrer Mitgliederversammlung höhere Beiträge zu beschließen. Der Vorstand ist darüber zu informieren.

1.2 Vereinsmitglieder, die in mehreren Abteilungen Sport treiben, sind verpflichtet, jeweils in diesen Abteilungen den dort festgelegten Beitrag zu zahlen.

1.3 Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

### 2. Abteilungsbeitrag

Beitragszahlung ist eine Bringschuld des Mitgliedes.

Der Abteilungsbeitrag kann halbjährlich oder jährlich beglichen werden und ist wie folgt fällig:

Jährlich: bis zum 31.01. des laufenden Jahres

Halbjährlich: bis zum 15.01. bzw. 15.07. des laufenden Jahres

- 2.1 Die Abteilungen können Personen niedrigeren Beitragskategorien zuordnen als Vollzahler gleicher Leistungskategorie.
- 2.2 Der Beitrag dient alleinig dem Zwecke der Sportarbeit in der jeweiligen Abteilung. Dieser Beitrag steht den Abteilungen – in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Lage des Gesamtvereins – in voller Höhe zur Verfügung
3. Aufnahmegebühr
  - 3.1 Sowohl der ESV Lokomotive Erfurt 1927 e. V. als Gesamtverein als auch die Abteilungen können Aufnahmegebühren erheben.
  - 3.2 Die Aufnahmegebühr ist mit der Zahlung des ersten Grundbeitrages fällig.
  - 3.3 Die Abteilungen regeln ihre Aufnahmegebühren eigenständig.
  - 3.4 Mitgliedsbeiträge können von den Mitgliedern nicht zurückgefordert werden. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung. Beiträge dienen dem Vereinszweck und eine Rückzahlung würde die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährden.

#### **§ 4 Zahlungsverkehr**

1. Der ESV Lokomotive Erfurt 1927 e. V. unterhält ein Geschäftskonto, über den der gesamte Zahlungsverkehr bargeldlos abgewickelt wird.
2. Der Schatzmeister ist für die Führung des Geschäftskontos und die Abteilungskassenwarte für die Führung der Abteilungskonten bzw. -kassen verantwortlich.
3. Zahlungen dürfen nur gegen Belegvorlage erfolgen.
4. Jede Abteilung verfügt über ein eigenes Unterkonto, auf welches nur eingezahlt werden kann. Abbuchungen werden durch den Schatzmeister getätigt. Der Zahlungsverkehr ist vorwiegend bargeldlos abzuwickeln.

#### **§ 5 Finanzverwaltung**

1. Verantwortlich für die Finanzen des ESV Lokomotive Erfurt 1927 e. V. sind der vertretungsberechtigte Vorstand. Der Schatzmeister organisiert sämtliche Finanz und Wirtschaftsangelegenheiten des ESV Lokomotive Erfurt 1927 e. V. für den vertretungsberechtigten Vorstand.
2. Die Abteilungen entscheiden eigenverantwortlich über die satzungsgemäße Verwendung ihrer finanziellen Mittel.
3. Alle Einnahmen (ausgenommen Beiträge) und Ausgaben in den Abteilungen müssen auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit, unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips, geprüft werden.

4. Zuschüsse und Fördermittel werden ausschließlich vom Vereinsvorstand beantragt. Diese Mittel werden so verwendet, dass sie den vom Fördermittelgeber erlassenen Bestimmungen sowie dem Förderzweck nicht widersprechen. Mit dem Erhalt von Zuschüssen oder Fördermitteln besteht die Pflicht, die vom Fördermittelgeber geforderten Nachweisunterlagen termingerecht zu erstellen.

## **Einnahmen**

Dem Verein stehen an Einnahmen zur Verfügung:

- Mitgliedsbeiträge
- Aufnahmegebühren
- Zuwendungen des LSB
- Zuwendungen vom VDES
- Zuwendungen Projektförderung
- Einnahmen aus Vermögensverwaltung
- Einnahmen aus dem Sportbetrieb
- Einnahmen aus Sach- und Geldzuwendungen Dritter
- Einnahmen aus Werbe- und Marketingmaßnahmen

## **Ausgaben**

Unter Beachtung des Haushaltsplanes ist sicherzustellen, dass die regelmäßig zu leistenden Ausgaben, z.B. Verbandsabgaben, Versicherungsbeiträge usw. vorrangig abgedeckt und durch den Verein und die Abteilungen abgeführt werden.

## **§ 6 Kassenabschluss / Kassenprüfung**

1. Im Kassenabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des ESV Lokomotive Erfurt 1927 e. V. für das abgelaufene Geschäftsjahr nach steuerrechtlichen Regeln aufgezeichnet werden.
2. Die gewählten Kassenprüfer des ESV Lokomotive Erfurt 1927 e. V. haben die Aufgabe, stichprobenartig die Buchhaltungsunterlagen und Kassen zu prüfen und einen Prüfbericht zu erstellen. Die Prüfung erstreckt sich auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Buchungsvorgänge, der Belege und der Kontoauszüge in der Geschäftsstelle und der Abteilungen.
3. Im Geschäftsjahr ist mindestens eine Prüfung vorzunehmen, an der ein Prüfer und eine zweite Person beteiligt sein muss. Die zweite Person kann aus einem Mitglied des erweiterten Vorstandes bestehen.

## **§ 7 Spenden**

1. Der Verein ist berechtigt Spendenbescheinigungen auszustellen.
2. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung oder Sportart zugewiesen werden

## **§ 8 Schlussbestimmung**

1. Über alle Fragen der Wirtschafts- und Kassenführung, die durch die Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.
2. Status- und Funktionsbezeichnungen in der vorliegenden Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Finanzordnung wurde auf der Grundlage der Vereinssatzung beraten und am 27.04.2026 durch den erweiterten Vorstand beschlossen.

Die Finanzordnung tritt mit Annahme durch die Vorstandssitzung am 28.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 16.05.2011 außer Kraft